



Entwurf

## **Friedhofsgebührensatzung**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBL. S. 582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBL. S. 185) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBL. S. 206, 207), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBL. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 30. Juni 2010 nachstehende Gebührensatzung für den Bereich des Bestattungswesens der Stadt Ludwigsburg (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der für die Bestattung/Beisetzung erforderlichen Einrichtungen, für die Durchführung von Bestattungsleistungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, sowie für Verwaltungshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigegebenen Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung oder Amtshandlung veranlasst, die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten (Gebühren) zu tragen hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,
- b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.

Die Gebührenschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

Die Stadt kann Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

In Härtefällen sind § 163 Abs. 1 Satz 1 und 3 Abgabenordnung (AO) und § 227 Abs. 1 AO anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Erstattung von Auslagen**

Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder einer sonstigen Leistung der Friedhofsverwaltung bare Auslagen (für nichtstädtische Leichenträger usw.), so sind sie vom Gebührenschuldner in voller Höhe im Voraus zu erstatten.

## **§ 5**

### **Auskunftspflicht des Gebührenschuldners**

Der Gebührenschuldner hat der Stadt über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr von Einfluss sind, richtige und vollständige Angaben zu machen. Verweigert er diese oder macht er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann die Stadt die Bemessungsgrundlage nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzen und die Gebühr hieraus berechnen.

## **§ 6**

### **Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte**

Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern kann nach Ablauf der Ruhezeit der Leichen und Aschenreste jederzeit zurückgegeben werden.

Wird nach Ablauf der Ruhezeit, jedoch vor Ablauf der Nutzungsdauer auf das Nutzungsrecht verzichtet, wird ab dem 5. Jahr der restlichen Nutzungsrechtzeit (volle Jahre) der Anteil der beim Erwerb erhobenen Grabnutzungsgebühren erstattet.

Dies gilt auch beim Erlöschen des Grabnutzungsrechtes, wenn die Grabstätte nach Umbettung frei geworden ist.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 03.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Friedhofsgebührensatzung in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.07.2006, gültig ab 01.08.2006, außer Kraft.

# **Gebührenverzeichnis**

## **1. Gebühren für Erdbestattungen**

Die Gebühren unterscheiden sich bei den einzelnen Friedhöfen durch die vorhandene Infrastruktur sowie die in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen.

### **1.1 Grundgebühren für die Friedhöfe: Neuer Friedhof, Bezirksfriedhof Ost**

Erdbestattung in einem Erwachsenengrab	Erdbestattung in einem Kindergrab (Höchstalter 15 Jahre)	Erdbestattung von nicht bestattungspflichtigen Kindern* sowie Kindern unter 5 Jahren
1.600,-- €	1.000,-- €	400,-- €

#### **1.1.1 Mit der Grundgebühr sind abgegolten:**

Die Tätigkeit von 4 Leichenträgern, die Benutzung eines Aufbahrungsraumes, einer Leichenklimatruhe, der Aussegnungshalle mit Orgel (ohne Organist), sowie der sonstigen Friedhofseinrichtungen, das Herstellen und Schließen des Grabes und die Aufsicht bei der Bestattung.

### **1.2 Grundgebühren für die Friedhöfe: Bezirksfriedhof West, Friedhof Poppenweiler, Friedhof Scholppenäcker, Friedhof Oßweil**

Erdbestattung in einem Erwachsenengrab	Erdbestattung in einem Kindergrab (Höchstalter 15 Jahre)	Erdbestattung von nicht bestattungspflichtigen Kindern* sowie Kindern unter 5 Jahren
1.450,-- €	820,-- €	350,-- €

\* §§ 20 und 30 Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Bestattungs-Verordnung

### 1.2.1 Mit der Grundgebühr sind abgegolten:

Die Benutzung eines Aufbahrungsraumes, einer Leichenklimatruhe, der Aussegnungshalle mit Orgel (ohne Organist), sowie der sonstigen Friedhofseinrichtungen, das Herstellen und Schließen des Grabes und die Aufsicht bei der Bestattung.

### 1.3 Grundgebühren für die Friedhöfe: Au-Friedhof, Friedhof Eglosheim, Friedhof Hoheneck

Erdbestattung in einem Erwachsenengrab	Erdbestattung in einem Kindergrab (Höchstalter 15 Jahre)	Erdbestattung von nicht bestattungspflichtigen Kindern* sowie Kindern unter 5 Jahren
1.350,-- €	760,-- €	300,-- €

### 1.3.1 Mit der Grundgebühr sind abgegolten:

Die Benutzung eines Aufbahrungsraumes, einer Leichenklimatruhe, der offenen Feierhalle bzw. des Mausoleums, sowie der sonstigen Friedhofseinrichtungen, das Herstellen und Schließen des Grabes und die Aufsicht bei der Bestattung.

1.4 Bei Verzicht der Benutzung einer Aussegnungshalle (Ziffer 1.1 und 1.2) für Trauerfeiern vermindert sich die Grundgebühr um 200,-- €

1.5 Bei gleichzeitiger Bestattung mehrerer Familienangehöriger im gleichen Grab ermäßigen sich die Grundgebühren jeweils um 25 %.

1.6 Bei Verzicht auf weitere in Ziffern 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 genannten Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein.

\* §§ 20 und 30 Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Bestattungs-Verordnung

**1.7 Zuschläge zur Grundgebühr für ein vertieftes Grab:**

Erdbestattung in einem Erwachsenengrab	Erdbestattung in einem Kindergrab (Höchstalter 15 Jahre)	Erdbestattung von nicht bestattungspflichtigen Kindern* sowie Kindern unter 5 Jahren
250,-- €	130,-- €	65,-- €

**1.8 Ausgrabung von Leichen und Gebeinen:**

Sargkosten und Kosten Dritter sind nicht inbegriffen.

	aus einem Erwachsenengrab	aus einem Kindergrab
1.8.1 Ausgrabung einer Leiche	2.000,-- €	1.100,-- €
1.8.2 Ausgrabung von Gebeinen (nach Ablauf der Ruhezeit)	1.000,-- €	700,-- €
1.8.3 Sammeln der Gebeine und deren Umbetten in ein bereits vorhandenes Grab (nur anlässlich einer Wiederbelegung)	700,-- €	400,-- €
1.8.4 Bei einer Ausgrabung aus einem vertieften Grab erhöhen sich die Gebühren um	250,-- €	135,-- €

Für weitere Bestattungsleistungen gelten die Gebühren dieses Gebührenverzeichnisses.

\* §§ 20 und 30 Bestattungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 8 Bestattungs-Verordnung

## 2. Benutzungsentgelte für das städtische Krematorium

2.1 <u>Entgelte für Einäscherungen:</u>	Verstorbene über 15 Jahre	Verstorbene 5 – 15 Jahre	Verstorbene unter 5 Jahre
	420,-- €	290,-- €	210,-- €
2.1.1 Entgelt für Urnenversand im Inland je Urne			20,-- €
2.1.2 Entgelt für Urnenversand ins Ausland je Urne			60,-- €

Die genannten Entgelte sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzu kommt.

## 3. Gebühren für Urnenbeisetzungen

3.1 <u>Grundgebühr</u> für die Urnenbeisetzung mit Trauerfeier bei Einäscherung im städtischen Krematorium	Verstorbene über 15 Jahre	Verstorbene bis 15 Jahre
	750,-- €	400,-- €

### 3.1.1 Mit der Grundgebühr sind abgegolten:

Die Tätigkeit von 4 Leichenträgern, die Benutzung eines Aufbahrungsraumes, einer Leichenklimatruhe, der Aussegnungshalle mit Orgel (ohne Organist), sowie der sonstigen Friedhofseinrichtungen und der Urnenbeisetzung.

3.1.2 Bei Verzicht der Benutzung einer Aussegnungshalle (Ziff. 1.1, 1.2, 1.3) für Trauerfeiern vermindert sich die Grundgebühr um 200,-- €

3.1.3 Werden die städtischen Leichenträger nicht in Anspruch genommen vermindert sich die Grundgebühr um 100,-- €

3.1.4 Bei Verzicht auf die Urnenbeisetzung in einem städtischen Friedhof vermindert sich die Grundgebühr um 150,-- €

3.1.5 Bei Verzicht auf weitere in Ziff. 3.1.1 genannte Leistungen tritt keine Gebührenermäßigung ein.

### **3.2 Zuschläge zur Grundgebühr und zu sonstigen Leistungen**

3.2.1 Zuschlag für die Abhaltung einer Trauerfeier zur Feuerbestattung in Ludwigsburg auf einem Stadtteilstadtfriedhof	100,-- €
3.2.2 Zuschlag für die Benutzung des Leichenwaschraums	250,-- €

### **3.3 Gebühren für sonstige Leistungen**

3.3.1 für das Aufbewahren einer Aschenurne: für jeden angefangenen Kalendermonat (die ersten 3 Wochen sind gebührenfrei)	50,-- €
3.3.2 Trauerfeier im Krematorium oder in einer Aussegnungshalle	450,-- €
3.3.3 für die Beisetzung einer übersandten Urne, ohne Trauerfeier, je Urne	400,-- €
3.3.4 für die Beisetzung einer übersandten Urne mit Trauerfeier an der Grabstätte	450,-- €
3.3.5 Trauerfeier mit einer übersandten Urne im Krematorium oder in der Aussegnungshalle und Beisetzung einer Urne	800,-- €
3.3.6 für die Ausgrabung einer Aschenurne	450,-- €
3.3.7 für die Umbettung einer Aschenurne	550,-- €



#### **4. Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

4.1	Benutzung der Leichenhalle bei Überführung nach auswärts pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag)	75,-- €
4.2	Benutzung der Leichenhalle einschl. Leichenklimatruhe oder der Kühlzelle pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag)	125,-- €
4.3	Benutzung der Leichenhalle einschl. der Tiefkühlanlage (Bezirksfriedhof Ost) pro Tag (erster und letzter Tag zählen zusammen als 1 Tag)	150,-- €

#### **5. Gebühren für Grabnutzungsrechte an Wahlgräbern**

Erwerb eines Nutzungsrechts

- für Erwachsenengräber  
Erbestattungs- und Urnengräber 30 Jahre
- für Kindergräber  
Erbestattungs- und Urnengräber (15 bzw. 30 Jahre)  
(30 Jahre Nutzungsrecht sind nur möglich bei 20jähriger Ruhezeit) >§ 13 Friedhofsordnung<
- Bei eingeschränkten Grabnutzungsrechten an Erdbestattungswahlgrabstätten wird die Gebühr für Urnenwahlgräber erhoben.
- Die Grabnutzungsgebühren sind im Voraus für die gesamte Nutzungsdauer bzw. Ruhezeit zu entrichten.

##### **5.1 Alter Friedhof**

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechts an einem Erwachsenengrab	pro Jahr	85,-- €
---	----------	---------

## **5.2 Alle Friedhöfe - außer Stadteilfriedhof Poppenweiler -**

### 5.2.1 Erwachsenenwahlgräber (Erdbestattung)

a) für ein Grab in der Reihenlage	pro Jahr	77,-- €
b) für ein Grab in besonderer Lage	pro Jahr	90,-- €
c) für ein Grab im Neuen Friedhof in Abt. 70, Nr. 19 - 93 und Abt. 71, Nr. 19 – 93 (mit Ausnahme der Gräber an der Nordmauer)	pro Jahr	120,-- €
d) für ein Grab im Neuen Friedhof in den Abteilungen 70 und 71 an der Nordmauer (Doppelgrab, Grabplatte eingelassen)	pro Jahr	250,-- €
e) für ein Mauer- oder Nischengrab oder sonstiger exponierten Lage	pro Jahr	150,-- €

### 5.2.2 Kinderwahlgräber (Erdbestattung)

a) für ein Grab in der Reihenlage	pro Jahr	33,-- €
b) für ein Grab in besonderer Lage	pro Jahr	52,-- €

5.2.3 Urnenwahlgräber	pro Jahr	57,-- €
-----------------------	----------	---------

## **5.3 Friedhof im Stadtteil Poppenweiler**

### 5.3.1 Erwachsenenwahlgräber (Erdbestattung, nur einfachtief belegbar)

a) für ein Grab in der Reihenlage	pro Jahr	42,-- €
b) für ein Grab in besonderer Lage	pro Jahr	48,-- €

### 5.3.2 Kinderwahlgräber (Erdbestattung)

a) für ein Grab in der Reihenlage	pro Jahr	33,-- €
-----------------------------------	----------	---------

5.3.3 Urnenwahlgräber	pro Jahr	57,-- €
-----------------------	----------	---------

### 5.3.4 Allgemeines

Seitherige Reihengräber werden durch weitere Belegungen zu Wahlgräbern bzw. zu Urnenwahlgräbern

## 5.4 Gemeinsames für sämtliche Friedhöfe

5.4.1 Die Einteilung der einzelnen Wahlgräber und Urnenwahlgräber in die verschiedenen Gebührenstufen erfolgt durch den Fachbereich Tiefbau und Grünflächen analog der Festlegung des Ausschusses für Bauen, Technik und Umwelt des Gemeinderats.

5.4.2 Das Nutzungsrecht an einem Grab ist bei Personen mit 20jähriger Ruhezeit auf 30 Jahre, bei Kindern mit 10jähriger Ruhezeit auf 15 Jahre befristet, gerechnet vom Tage der Beisetzung/Beisetzung bzw. des Erwerbs an. Die gesetzliche Ruhezeit ist jeweils inbegriffen.

5.4.3 Das Nutzungsrecht an einem Erwachsenenwahlgrab kann nach Ablauf bzw. bei einer Belegung um 5, 10, 20 oder 30 Jahre, an Kindergräbern um 5, 10 oder 15 Jahre, verlängert werden; bei einer Belegung muss es mindestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhezeit, erworben werden.

## 6. **Gebühr für Reihengräber**

Das Verfügungsrecht für Reihengräber richtet sich nach den Ruhezeiten der Friedhofsordnung der Stadt Ludwigsburg. Bei Urnenreihengräbern kann die Friedhofsverwaltung die Umwandlung in ein Urnenwahlgrab gestatten, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Die Gebühren sind für die gesamte Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

## 6.1 Erdbestattungsgräber

(nur einfach belegbar)

6.1.1	für Erwachsenengräber	pro Jahr	38,-- €
6.1.2	für Kindergräber	pro Jahr	21,-- €
6.1.3	für nicht bestattungspflichtige Kinder	pro Jahr	10,-- €
6.1.4	Erwachsenengrab mit Grabpflege (mit Grabmalfundament und Pflege bis Ende der Ruhezeit)	pro Jahr	220,-- €

## 6.2 Urnengräber

6.2.1	für 1. Belegung	pro Jahr	26,-- €
	für 2. Belegung, bis Ende der Ruhezeit	pro Jahr	26,-- €
6.2.2	Urnenvandgräber (Kolumbarien)		
	für 1. Belegung	pro Jahr	95,-- €
	für 2. Belegung, bis Ende der Ruhezeit	pro Jahr	95,-- €
6.2.3	Urnengrab mit Grabpflege (mit Grabmalfundament und Pflege bis Ende der Ruhezeit)	pro Jahr	150,-- €
6.2.4	Urnengräber am Baum mit Gemein- schaftsgrabzeichen am Baum (voraussichtlich ab 2011 verfügbar)	pro Jahr	70,-- €
6.2.5	Urnengräber im Baumhain mit Grabplatte oder Grabstein (voraussichtlich ab 2011 verfügbar)	pro Jahr	95,-- €
6.2.6	anonymes Urnengrab nur einfach belegbar	pro Jahr	26,-- €

## **7. Gebühren für Wegeplatten in den Zwischenwegen**

Die Gebühr wird je Grabstelle bei Ersterwerb für die Zeitdauer des Grabnutzungsrechts bzw. des Grabverfügungsrechts erhoben.

### **7.1 Bezirksfriedhof West, Friedhöfe in Neckarweihingen und Friedhof Poppenweiler**

a) für ein Erwachsenenerdbestattungsgrab	pro Jahr	20,-- €
b) für ein Kindererdbestattungsgrab	pro Jahr	14,-- €
c) für ein Urnengrab	pro Jahr	14,-- €

### **7.2 Bezirksfriedhof Ost**

a) für ein Erwachsenenerdbestattungsgrab	pro Jahr	13,-- €
b) für ein Kindererdbestattungsgrab	pro Jahr	10,-- €
c) für ein Urnengrab	pro Jahr	10,-- €

### **7.3 Gebühr für ein eingebautes Grabmalfundament** einmalig 420,-- €

## **8. Gebühr für die Unterhaltung von Grabstätten bei der Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit je Grabstelle und Jahr**

a) Erwachsenenerdbestattungsgrab	pro Jahr	40,-- €
b) Kindererdbestattungsgrab	pro Jahr	20,-- €
c) Urnengrab	pro Jahr	25,-- €

## **9. Verwaltungsgebühren**

### **9.1 Für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes 70,-- €**

Die Umschreibung anlässlich einer Bestattung/Beisetzung ist gebührenfrei.

- 9.2 Für das Ausstellen einer Ersatzurkunde  
über Grabnutzungsrecht 35,-- €

Die Ausfertigung einer Urkunde bei einer Verlängerung eines  
Grabnutzungsrechts ist gebührenfrei.

- 9.3 Für das Ausstellen einer Einäscherungsgenehmigung 25,-- €

- 9.4 Für die ärztliche Untersuchung (2. Leichenschau) vor  
der Einäscherung 60,-- €

## **10. Sonstige Leistungen**

Für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht besonders aufgeführt sind, kann -  
sofern nicht ausdrücklich Gebührenfreiheit vorgesehen ist - eine Gebühr je nach Zeitdauer  
und Art der Inanspruchnahme des Friedhofspersonals bzw. der Friedhofseinrichtungen im  
Rahmen von 1,-- € bis 2.500,-- € angesetzt werden.

Ludwigsburg, den 30. Juni 2010

Werner Spec  
Oberbürgermeister